



Finanzordnung

§1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.

Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke, sh. §3 der Vereinssatzung, verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Kostenplan

Die Kostenplanentwürfe sind von den Abteilungen bis zum 15.11. des lfd. Jahres für das folgende Jahr beim Vorstand einzureichen.

In den Entwürfen müssen enthalten sein:

- Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
- Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten
- Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung
- Kosten für die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern
- Kosten für Sanierung/Instandhaltung von Sportstätten

Eine zusammengefasste Information der eingereichten Kostenpläne erfolgt in der folgenden Vereinsausschuss-Sitzung 4. Quartal.

§3 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins und darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.

Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gem. §8 der Vereinssatzung zu prüfen. Die Prüfung muss bis zur Jahreshauptversammlung abgeschlossen sein.

§4 Zahlungsverkehr

Der gesamte Zahlungsverkehr wird vorwiegend bargeldlos abgewickelt.

- Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, den Verwendungszweck enthalten.
- Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrags durch den Kassier muss der Abteilungsleiter oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter die sachliche Berechtigung der Ausgabe schriftlich bestätigen.



§5 Eingehen von Verbindlichkeiten/Projektkosten

- a) Das Eingehen von Verbindlichkeiten ist wie folgt geregelt:
- Der 2. oder 3. Vorstand ist berechtigt, Verbindlichkeiten bis zu einem Betrag von € 1.500 einzugehen.
 - Der 1. Vorstand ist berechtigt, Verbindlichkeiten bis zu einem Betrag von 5.000,- € einzugehen.
 - Der 2. und 3. Vorstand gemeinsam sind berechtigt, Verbindlichkeiten bis zu einem Betrag von 5.000,- € einzugehen.
 - ab einem Betrag von € 5.001 bis € 10.000 müssen mind. 3 Mitglieder der Vorstandschaft zustimmen
 - ab einem Betrag von € 10.001 bis zu einem Betrag von 50.000,- € muss der Vereinsausschuss zustimmen
- b) Für Kosten bei größeren Projekten , z.B. Neubau, Umbau etc., gilt folgende Regelung:
- ⊖ hier ist die Notwendigkeit des Bedarfs durch die Vorstandschaft zu prüfen und die kostengünstigste bzw. technisch geeignetste Lösung anzustreben.
 - Projekte mit einem Gesamtvolumen >50.000,- € bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die sich daraus ergebenden einzelnen Zahlungen werden durch den Vorstand abgewickelt.



§6 Beitragsermäßigung/Beitragsnachlass

Sozialhilfeempfängern und finanziell schwächer Gestellten kann auf Antrag und nach Beschlussfassung des Vorstands Beitragsermäßigung/Beitragsnachlass gewährt werden

§7 In-Kraft-Treten

Diese Finanzordnung wurde in der Vorstandssitzung des TSV Jetzendorf am 14.02.2019 beschlossen und tritt mit Zustimmung der Mitgliederversammlung am 14.03.2019 in Kraft.

Diese Finanzordnung ist kein Bestandteil der Vereinssatzung und kann jederzeit geändert oder außer Kraft gesetzt werden.

(1.Vorstand)

(2.Vorstand)

(3.Vorstand)

(Schriftführer)

(Beisitzer)